

die Gemeindesteuer dem in Art. 19 des Gesetzes über die Gemeinden und Municipalitäten für die Gemeindebesteuerung ausgesprochenen Prinzipie, daß von auswärtigen Steuerpflichtigen nur solche Lagen erhoben werden dürfen, welche auf vollkommen gleichem Fuße auch auf die inländischen Steuerpflichtigen anwendbar seien, geradegu widersprechen.

2. Ist aber die fragliche Bestimmung des Art. 3 des Gemeindesteuerreglementes von La Chaux-de-Fonds durch das Staatssteuergesetz vom 18. Oktober 1878 nicht aufgehoben worden, so besteht dieselbe gegenwärtig noch in Kraft und es ist sowohl nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, als auch speziell nach der Bestimmung des Art. 17 (letzten Absatzes) des Gesetzes über die Gemeinden und Municipalitäten, wonach die Gemeindesteuern nach Mitgabe sanktionirter Gemeindereglemente zu beziehen sind, von selbst klar, daß dem Staatsrathe des Kantons Neuenburg das Recht nicht zustand, den in diesem Reglemente niedergelegten Grundsätzen bei Entscheidung über einen Einzelfall willkürlich die für die Staatssteuer geltenden Regeln zu substituiren, wie dies im vorliegenden Falle gegenüber dem Rekurrenten geschehen ist. Vielmehr muß hierin eine ungleiche Behandlung des Rekurrenten erblickt werden, welche mit dem in Art. 4 der Bundesverfassung ausgesprochenen Prinzipie der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze unverträglich ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird demnach die Entscheidung des Staatsrathes des Kantons Neuenburg vom 15. Oktober 1880, wodurch der Rekurrent zur Bezahlung einer Vermögenssteuer für sein im Gemeindebezirk La Chaux-de-Fonds gelegenes Grundstück an diese Gemeinde für das Jahr 1880 angehalten wird, aufgehoben.

II. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten.

For naturel.

Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

24. Urtheil vom 6. Mai 1881 in Sachen
Hermann.

A. Wilhelm Hermann, gebürtig von Sennwald, Kantons St. Gallen, machte sich in Paris als dortiger Vertreter des Hauses S. U. Kreis von Zihlschlacht, Kantons Thurgau, durch widerrechtliche Aneignung des Erlöses von Broderiewaaren der Unterschlagung im Gesamtbetrage von 18 853 Fr. 15 Cts. schuldig. Nachdem er sich von Paris nach Brüssel geflüchtet hatte, wurde er von den belgischen Behörden trotz seines Protestes auf Begehren des Justizdepartementes des Kantons Thurgau den Strafbehörden des letztern Kantons zu Beurtheilung der erwähnten, in Paris begangenen, Straftat ausgeliefert. Vor dem Geschwornengericht des Kantons Thurgau, an welches er durch Beschluß der Anklagekammer dieses Kantons vom 30. Dezember 1880 verwiesen worden war, bekannte sich W. Hermann des ihm zur Last gelegten Vergehens der Unterschlagung schuldig, stellte indeß den Antrag, daß die Strafflage zur Zeit, d. h. für solange abzuweisen sei, bis die thurgauische Staatsanwaltschaft durch die kompetente Behörde in Paris den Ausweis leiste, daß seine Bestrafung daselbst nicht erhältlich zu machen sei. Diesen Antrag begründete er damit, daß nach § 2 litt. c des Strafgesetzbuches für den Kanton Thurgau in Betreff von Verbrechen und Vergehens, „welche von Nichtangehörigen des Kantons außer dem Gebiete desselben, jedoch gegen den Kanton Thurgau oder dessen Angehörige verübt wurden,“ dem Kanton Thurgau ein Strafrecht nur insofern zustehet, als die Bestrafung der Schuldigen durch das Richteramt des Ortes des vollführten Vergehens oder Vergehens nicht erhältlich sein sollte, und daß nun

weder vom Damnisfakaten noch von amtlicher Seite Schritte gethan worden seien, um seine Bestrafung durch die kompetente Behörde von Paris zu veranlassen. Durch Urtheil der Kriminalkammer des Kantons Thurgau vom 11. Februar 1881 wurde indeß diese Einwendung des Angeklagten zurückgewiesen mit der Begründung, daß dieselbe verspätet sei und daß auch materiell die Kompetenz des thurgauischen Gerichtes im Sinne des § 2 litt. c des Strafgesetzbuches begründet erscheine, indem bis zur Stunde die Gerichte des Ortes des vollführten Verbrechens eine Untersuchung nicht eingeleitet haben und denselben eine Bestrafung des Schuldigen kaum mehr möglich wäre, nachdem sich der letztere derselben durch die Flucht entzogen habe und nach den bestehenden Auslieferungsverträgen die diesseitigen Behörden zur Auslieferung eines Schweizerbürgers nicht verpflichtet und nach den Grundsätzen des internationalen Strafrechtes hiezu kaum berechtigt sein würden. In Folge dessen wurde der Angeklagte der Unterschlagung schuldig erklärt und in Anwendung der §§ 51, 148 und 155 litt. b des thurgauischen Strafgesetzbuches zu 2 $\frac{1}{2}$ Jahren Arbeitshaus verurtheilt. Ein gegen dieses Urtheil eingereichtes Kassationsgesuch des W. Hermann wurde durch Urtheil des Kassationsgerichtes des Kantons Thurgau vom 17. März 1881 abgewiesen.

B. W. Hermann ergriff nunmehr den Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift beantragt er Aufhebung des angefochtenen Urtheils im Sinne seines vor dem Kriminalgerichte des Kantons Thurgau gestellten Antrages, indem er bemerkt: Dem Kanton Thurgau stehe in Betreff der von ihm, einem Nichtkantonsbürger, in Paris zum Nachtheil eines thurgauischen Angehörigen begangenen Unterschlagung nach § 2 litt. c des thurgauischen Strafgesetzbuches nur ein bedingtes Strafrecht zu, welches erst dann wirksam werde, wenn seine Bestrafung durch den Richter des Ortes des begangenen Delikts nicht erhältlich sei. Dies treffe nun vorliegend nicht zu, da ein Versuch, seine Bestrafung durch den Richter des Ortes des verübten Verbrechens herbeizuführen, gar nicht gemacht worden sei. Ein unbedingter Gerichtsstand zu Aburtheilung seiner strafbaren Handlung sei nur am Orte der Verübung derselben, in Paris, und

auch nach Art. 4 litt. b Ziffer 1 des st. gallischen Strafgesetzbuches vom 11. Juni 1857 als forum originis im Kanton St. Gallen begründet, nicht aber im Kanton Thurgau. Wenn sich nichtsdestoweniger das thurgauische Gericht eine unbedingte Strafbefugniß in Betreff der fraglichen Handlung vindiziert habe, so habe es sich als Ausnahmegericht gerirt und damit den Art. 58 der Bundesverfassung verletzt. Hieran vermöge auch die Bestimmung des Auslieferungsvertrages zwischen Frankreich und der Schweiz, wonach eine Auslieferungspflicht in Betreff eigener Angehöriger nicht bestehe, nichts zu ändern. Denn vorerst sei zu bemerken, daß er keineswegs freiwillig in die Schweiz zurückgekehrt sei und sodann sei offenbar die fragliche Vertragsbestimmung lediglich zu Gunsten der eigenen Angehörigen der kontrahirenden Staaten getroffen worden und finde daher dann keine Anwendung, wenn, wie hier, ein Schweizerbürger förmlich um Beurtheilung durch den fremden Richter bitte. In diesem Falle stehe gewiß der Gestattung der Auslieferung ein Hinderniß nicht im Wege. Er habe auch ein sehr großes Interesse an der Beurtheilung seines Straffalles durch den französischen Richter. Denn nach Art. 408 des Code pénal werde die Unterschlagung nur als Polizeivergehen mit höchstens 2 Jahren Gefängniß bestraft, während sie nach dem thurgauischen Strafgesetzbuche (§§ 151 und 139 desselben), welches der thurgauische Richter zur Anwendung habe bringen müssen, als Verbrechen mit entehrender Strafe (Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 5 $\frac{1}{2}$ Jahren) belegt werden könne. Für den Fall der Begründeterklärung des Rekurses behalte er sich eine Entschädigungsklage gegen den thurgauischen Fiskus vor, sofern der Richter von Paris die seit der Festnahme in Brüssel ausgestandene Haft ihm von der ausgesprochenen Strafe nicht in Abrechnung bringen würde.

C. Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau verweist in ihrer Bernehmlassung, welcher auch der Damnisfakat F. U. Kreis sich anschließt, im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils und auf das Urtheil des Kassationsgerichtes vom 17. März 1881 und fügt bei: Es handle sich vorliegend einzig um die Frage, ob die thurgauischen Gerichte den § 2 litt. c des thurgauischen Strafgesetzes richtig angewandt

haben; von einer Verletzung des § 58 der Bundesverfassung dagegen könne keine Rede sein, weil der verfassungsmäßige Richter für den Rekurrenten jedenfalls nicht in Frankreich zu suchen sei; deshalb scheine auch die Voraussetzung des § 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung, auf welchen allein die Kompetenz des Bundesgerichtes zu Beurtheilung des vorliegenden Rekurses gestützt werden könne, nicht zutreffen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent behauptet, es werde durch das angefochtene Urtheil der Kriminalkammer des Kantons Thurgau ein ihm verfassungsmäßig gewährleistetes Recht verletzt, bezw. es verstoße dieses Urtheil gegen Art. 58 der Bundesverfassung, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung des Rekurses gemäß Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege zweifellos kompetent. Wenn die Kriminalkammer des Kantons Thurgau dies deshalb bezweifelt, weil, ihrer Ansicht nach, es sich hier um eine Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung offenbar nicht handeln könne, so ist darauf zu erwidern, daß diese Frage eben bei sachlicher Prüfung des Rekurses durch das Bundesgericht zu untersuchen und zu entscheiden ist, während die Kompetenz des Bundesgerichtes dadurch begründet ist, daß seitens des Rekurrenten die Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes behauptet wird und es für dieselbe darauf, ob diese Behauptung eine begründete oder eine unbegründete ist, offenbar nicht ankommen kann. Selbstverständlich dagegen hat sich die Kognition des Bundesgerichtes darauf zu beschränken, zu untersuchen, ob das angefochtene Urtheil ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten verletze, während die Frage, ob durch dasselbe die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung richtig angewendet worden seien, sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzieht.

2. Ist somit das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent, so muß dagegen in der Sache selbst der Rekurs als unbegründet abgewiesen werden. Denn: Rekurrent beruft sich darauf, daß durch das angefochtene Urtheil Art. 58 der Bundesverfassung, wonach Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden darf und daher Ausnahmege-

richte nicht eingesezt werden dürfen, verletzt sei. Nun ist aber klar, daß, da die Gerichtsbehörde, welche das angefochtene Urtheil gefällt hat, zweifellos nach Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau zu Aburtheilung von Kriminalstraffällen berufen ist und ihr der vorliegende Straffall im gesetzlich vorgesehenen Wege zugewiesen wurde, von einer Verletzung des erwähnten bundesverfassungsmäßigen Grundsatzes nicht die Rede sein kann. (Vergl. Entscheidungen, Amtl. Samml. VI S. 520.) Es handelt sich denn auch in concreto in Wirklichkeit keineswegs um eine Gerichtsstandsfrage, sondern vielmehr um eine Frage des materiellen Strafrechtes, nämlich um die Frage, ob dem Kanton Thurgau ein Strafrecht in Betreff des in Rede stehenden Vergehens überhaupt zustehet. Darüber aber, ob und inwieweit einem Kanton in Betreff von Vergehen, welche außerhalb seines Territoriums verübt wurden, ein Strafrecht zustehet, enthält die Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung irgendwelche Bestimmung nicht, sondern es ist die Regelung dieser Frage zunächst der kantonalen Strafgesetzgebung anheimgegeben. Ob nun vorliegend die Kriminalkammer des Kantons Thurgau diese Frage an der Hand der kantonalen Strafgesetzgebung richtig gelöst, ob sie also die Bestimmung des § 2 litt. c des thurgauischen Strafgesetzbuches richtig angewendet habe, entzieht sich, nach dem in Erwägung 1 Bemerkten, der Kognition des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

25. Arrêt du 18 juin 1881 dans la cause Solari.

Par lettre du 26 juillet 1879, J. Solari et C^{ie}, architectes-comptables, société en commandite simple, à Genève-Carouge, ont commandé chez C. Séchehaye-Collomb, fabricant à Genève, deux mille plots, soit briques, et par lettre du 10 août suivant, ils ont fait auprès du même fabricant une nouvelle commande d'un millier des mêmes matériaux.